

32. Kann eine an sich zustande gekommene vertragmäßige Rechtswirkung wegen Ermangelung einer beliebig gesetzten sog. Voraussetzung angefochten werden? Voraussetzung oder stillschweigende Bedingung?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 13. Mai 1889 i. S. E. (Kl.) w. B. Wwe.
(Bekl.) Rep. VI. 60/89.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht nimmt als feststehend an, daß die Beklagte . . . vormittags ihr in Rede stehendes Grundstück zum Preise von 20 000 *M* . . . dem Kläger bis 4 Uhr nachmittags fest an die Hand gegeben habe, und daß dadurch der Kauf unter der Resolutivbedingung des Rücktrittes des Klägers von demselben perfekt geworden, daß diese Resolutivbedingung aber durch die am Nachmittage vom Kläger abgegebene Erklärung (an dem Kaufe festhalten zu wollen) in Wegfall gekommen sei. Dennoch ist das Oberlandesgericht zur Abweisung der (auf Erfüllung des Kaufvertrages gerichteten) Klage gelangt, und zwar aus dem Grunde, weil der Beklagten der Beweis der Einrede gelungen sei, daß der Kaufvertrag von ihr nur unter der dem Kläger erkennbar gewesenen Voraussetzung, daß der Kaufpreis von 20 000 *M* wenigstens annähernd auf 2 *M* für den Quadratfuß auskomme, geschlossen worden sei, während unter den Parteien feststehe, daß diese Voraussetzung thatsächlich nicht zutreffe, und weil eben unter diesen Umständen die Beklagte ihre Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrage auch würde kondizieren können. Diese Begründung läßt an Klarheit zu wünschen übrig. Es scheint dabei die Windscheid'sche Lehre von der sogenannten Voraussetzung zu Grunde gelegt zu sein, wengleich dagegen wiederum der Umstand spricht, daß das Fundament der angeblichen Einrede bezeichnet wird als die Berufung darauf, daß der von der Beklagten formell erklärte Wille ihrem wirklichen Willen nicht entsprochen habe, während es nach Windscheid vielmehr heißen müßte: „ihrem eigentlichen Willen nicht entsprochen habe“.

Vgl. Windscheid, Voraussetzung S. 2 und Pandektenrecht Vb. 1 (6. Aufl.) §. 97 S. 313 ffg.

Indessen wie es sich hiermit auch verhalten möge, keinesfalls vermag das Reichsgericht sich der Auffassung anzuschließen, daß eine an sich zutande gekommene vertragsmäßige Rechtswirkung wegen Ermangelung einer beliebig gesetzten sogenannten „Voraussetzung“ dennoch sollte angefochten werden können; hierfür vermißt es jede quellenmäßige Begründung. Solche Anfechtung beschränkt sich vielmehr nach den römischen Quellen auf die Fälle des objektiven Fehlens der von den Beteiligten vorausgesetzten rechtlichen Beziehung der gemollten Rechtswirkung zu anderweitigen Rechtsverhältnissen der ersteren. Darüber

hinaus kann es sich in Fällen dieser Art zunächst nur um einen rechtlich unerheblichen Irrtum im Beweggrunde handeln. Aber allerdings ist andererseits kein Grund ersichtlich, einer von den Kontrahenten selbst ausdrücklich oder stillschweigend als Beschränkung ihres Willens erklärten Voraussetzung die unmittelbare rechtliche Wirkung zu versagen. Solche unmittelbare Wirkung kommt ihr vielmehr in ihrer Eigenschaft als Bedingung unbedenklich zu; denn selbstverständlich können Bedingungen ebenso gut stillschweigend wie ausdrücklich gesetzt werden. Dabei ist das Wort „Bedingung“ im weiteren Sinne zu nehmen, in welchem es auch die *condicio in praesens vel in praeteritum collata* mitumfaßt, welche nicht als eigentliche Bedingung im engeren Sinne gilt (vgl. l. 39 Dig. de reb. cred. 12, 1; l. 10 §. 1 Dig. de cond. inst. 28, 7; l. 120 Dig. de V.O. 45, 1; denn auch einer solchen, „uneigentlichen“ Bedingung wohnt die gleiche unmittelbare rechtliche Wirksamkeit bei (vgl. §. 6 Inst. de V. O. 3, 15; l. 37 Dig. de reb. cred. 12, 1; l. 100. 120 Dig. de V. O. 45, 1). Weshalb einem formlosen obligatorischen Vertrage gegenüber die erklärte „Voraussetzung“, statt als Bedingung, nur auf jenem Umwege zur Wirkung gelangen sollte, ist umsoweniger abzusehen, als nach l. 21. 41 §. 1. 68 Dig. de jure dot. 23, 3 und l. 4 §. 2 Dig. de pact. 2, 14 sogar bei der Römischen Stipulation, wenn sie nach beiderseitigem Einverständnis der Parteien „propter causam dotis“ erfolgte, ohne weiteres die Bedingung des Zustandekommens der betreffenden Ehe hinzugebacht wurde.

Von diesem Standpunkte aus war die angefochtene Entscheidung jedenfalls nach §. 526 C.P.O. aufrechtzuerhalten. Wenn die Beklagte behauptet hat, daß sie das fragliche Grundstück nur unter der wesentlichen und dem Kläger erkennbar gewordenen Voraussetzung, daß der Kaufpreis von 20 000 *M* wenigstens annähernd einem Preise von 2 *M* für den Quadratfuß entspreche, dem Kläger zu jenem Preise käuflich zu überlassen sich verpflichtet habe, so hat sie damit in Wahrheit den Klagegrund, nämlich einen ohne diese Bedingung abgeschlossenen Vertrag, geleugnet, und formell traf daher sogar die Beweislast in dieser Beziehung den Kläger. Letzteres ist übrigens praktisch unerheblich, da jedenfalls das Oberlandesgericht ohne Verletzung einer Rechtsnorm thatsächlich festgestellt hat, daß der Vertrag nur so, wie die Beklagte behauptet hatte, zustande gekommen sei. Die damit gesetzte

„Voraussetzung“ oder *condicio in praesens collata* war nun aber objektiv nicht gegeben, und folglich eine Verbindlichkeit durch den Vertrag überhaupt nicht begründet worden, daher die Klage aus demselben abzuweisen.“ . . .